

# mal wieder: Wandlung .... !?!

Beitrag von „chenpo“ vom 31. Mai 2006 um 20:14

Zitat von tengel

Hallo Hannes,

Die Wandlung muss immer gegenüber dem Verkäufer erklärt werden.

Nur dieser kann die Wandlung "rechtlich" abwickeln. Tatsächlich wird der Händler (auf seiner Seite) mit der VW AG oder deren Untergesellschaften (Vertrieb etc.) die Wandlung abklären müssen bzw. u.U. auch "von oben" genehmigen lassen muss. Diese Seite ist aber für den Käufer nicht ausschlaggebend und nicht relevant, das Recht zur Wandlung gegenüber dem Verkäufer entsteht allein dann, wenn die rechtl. Voraussetzungen (mind. 3x fehlgeschlagene Nachbesserungen + Fehler ) vorliegen + der Käufer diese erklärt hat.

Auf eine Zustimmung des Verkäufers etc. kommt es nicht mehr an. Damit entsteht allein der Anspruch des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises unter gleichzeitiger Rückgabe des Autos an den Verkäufer.

Gruss

Martin

Alles anzeigen

hallo martin,

wie ist es denn, wenn der erwerbort des fahrzeugen weit weg liegt (z.B. wohnen in münchen, erworben in hamburg) oder wenn es den händler nicht mehr gibt. ich muss doch auch die möglichkeit der wandlung bei einem anderen händler erreichen können, oder?

gruß  
volker